

Z a b r z e r

A r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile ober deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 49.

Zabrze, den 5. Dezember

1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung,

über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaftsgemäß § 120 der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Sicht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Sicht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichender Maße zu gewähren.

Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3.

Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie einer mit glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten, Dungstätten oder Viehställen stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7.

Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für jeden Arbeiter sind mindestens wöchentlich zwei reine Handtücher zu liefern. Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 3 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet oder wo das nicht an gängig ist, sonst entfernt werden kann.

§ 8.

Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren. Die Aufbewahrung in Schlafräumen ist verboten.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß sauber sein und bei jedem vorkommenden Schuß Brot, mindestens aber täglich einmal erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden. Das Auslegen des Teiges zum Garen im Freien darf nur auf den Garböden erfolgen, welche mit Schutzdächern versehen sind.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen und auf den Mehlvorräten ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknapfe und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer aufzustellen. Die Spucknapfe müssen in einer Höhe von etwa 80 cm über dem Fußboden und so angebracht sein, daß sie nicht umgestoßen werden können.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch- Schlaf- und Wohnräume, nicht benutzt werden, sie dürfen auch nicht mit Schlafräumen in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungstüren sind stets verschlossen zu halten.

§ 12.

Die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien sind verpflichtet, regelmäßig alle diejenigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, welche zur Vertilgung des in der Bäckerei sich vorfindenden Ungeziefers erforderlich sind.

Die Bäckereien und Konditoreien sind dauernd in reinlichem Zustande zu halten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume, welche nur aus festem abwaschbaren Material (Zement, Beton oder harten, festgefugten Dielen) bestehen dürfen, müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen und danach gut abgetrocknet werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
- c. die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16.

Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, so lange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 18.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Breslau, den 23. Oktober 1907.

Der Oberpräsident.

Graf von Bedlich-Trückshler.

I. E. XV. XX. XXV. XXVI. Nr. 10301.

II. 11032.

Zabrze, den 28. November 1907.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnissnahme der Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen, die beteiligten Kreise rechtzeitig mit der Polizeiverordnung bekannt zu machen. Die Polizeiregulationsbeamten sind entsprechend zu instruieren.

Bekanntmachung.

Im Verlage von Edwin Stände in Berlin W., 35 ist ein Geschäftsbuch für Desinfektoren, welches dem im Regierungsbezirk Trier eingeführten Muster entspricht, herausgegeben, um auf diese Weise den Desinfektoren die Führung der Geschäftsbücher zu erleichtern. Dem Geschäftsbuche ist ein von dem Königl. Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Hensgen in Siegen verfaßtes Vorwort beigegeben, durch welches die Desinfektoren über den Wert und die Benutzung des Buches in leichtverständlicher Weise unterrichtet werden sollen.

Jedes Exemplar des Geschäftsbuches bietet Raum für 100 Dienstgeschäfts-Eintragungen ist solide kartoniert und kostet 70 Pfennig.

Oppeln, den 9. November 1907.

Der Regierungspräsident.

I. f. XXV. XXVI. IX. 10388.

J. B.: Jordan.

Zabrze, den 28. November 1907.

Indem ich auf die Zweckmäßigkeit des Buches hinweise, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, den Desinfektoren des Amtsbezirks die Anschaffung dieses Buches an zu empfehlen.

I. 11317.

Zabrze, den 28. November 1907.

Die Polizei- und Gemeindebehörden des Kreises mache ich auf die Druckschrift „die Entstellung unseres Landes“ welche zum Preise von 25 Pfg. von den Geschäftsführer des Bundes „Heimatschutz“ Fritz Koch in Meiningen, Teoborenstraße 8 zu beziehen ist, besonders aufmerksam.

III.

Zabrze, den 14. November 1907.

Zur Vermeidung von Unfällen an elektrischen Leitungen und Apparaten, wie sie namentlich leicht bei den freiliegenden blanken Leitungen vorkommen können und auch vielfach vorgekommen sind, wird darauf hingewiesen, daß jegliche Berührung von stromführenden Teilen mit Gefahr verbunden und deshalb zu vermeiden ist.

Den Unternehmern, die in ihren Betrieben Elektrizität verwenden, wird besonders zur Pflicht gemacht:

1. Beim Bau der Anlage und bei der Einrichtung des Betriebes die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker genau zu beachten und die Anlagen nur durch Sachverständige ausführen zu lassen.

2. An Betriebsstellen, wo blanke unter Spannung stehende Teile Verwendung finden, Warnungstafeln anzubringen und durch geeignete Anordnung von Schaltapparaten dafür Sorge zu tragen, daß Stromkreise, soweit sie Gefahren bieten, überall in kürzester Zeit unterbrochen werden können.

3. An solchen Betriebsstellen Arbeiten nur unter Aufsicht einer mit der Handhabung der Apparate und der Sicherheitsvorrichtungen sowie mit den bei Unfällen zu ergreifenden Maßnahmen vertrauten Personen vornehmen zu lassen.

An jeder solchen Betriebsstelle soll eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben aufgehängt werden.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises wollen für eine weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung unter der Bevölkerung Sorge tragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Döhle, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zabrze nimmt Spareinlagen in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu 5000 Mark mit 3 1/2 %, und die 5000 Mark übersteigenden Beträge mit 3 % jährlich. Die während der ersten drei Tage eines Monats gemachten Einzahlungen werden noch für den Einzahlungsmonat mitverzinst.

Die Kreissparkasse ist werktäglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 4 Uhr nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Zabrze, den 17. Oktober 1907.

**Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,
Königlicher Landrat.**

J. B.: gez. Döhle, Regierungs-Assessor.

Ortsstatut

betreffend die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Paulsdorf Kr. Zabrze.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. September 1907 wird für die Gemeinde Paulsdorf, Kreis Zabrze folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Alle ortsüblichen Bekanntmachungen insbesondere auch die in den §§ 59, 63 und 115 der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen, erfolgen durch Aushang am Gemeindebürogebäude, an den zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Bekanntmachungstafeln und durch Aushang in sämtlichen Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde.

Der erfolgte Aushang ist altemäßig zu beurkunden.

§ 2.

Ortsstatute und Bekanntmachungen größeren Inhalts sind im Gemeindebüro während einer bestimmten bezw. gesetzlich für sie vorgeschriebenen Zeitdauer auszulegen und daß dies geschieht vorher in der im § 1 angegebenen Weise öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind Ortsstatute noch durch das für amtliche Bekanntmachungen des Landrats bestimmte Blatt (Kreisblatt) zu veröffentlichen; dasselbe hat auch mit den anderen Bekanntmachungen zu geschehen, soweit es nicht schon besonders vorgeschrieben ist, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt, oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachtet. Die betreffende Nummer des Kreisblattes ist zu den Akten zu bringen.

§ 3.

Die Zusammenberufung der Gemeindevertretung erfolgt in der bisher üblichen Weise durch Currende.

§ 4.

Dieses Statut tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisauschuß und nach ortsüblicher Bekanntmachung (§ 2) sowie nach Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Paulsdorf, den 2. September 1907.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

Gemeindevorsteher,
Stolud e f.

1. Schöffe,
Kurpan i f.

2. Schöffe,
Urban e f.

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.
Zabrze, den 18. Oktober 1907.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Zabrze.

(L. S.)

J. B. D i h l e,
Regierungs-Äffessor.

H o c h g e s a n d,

Dr. W o l f f.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom 5. März d. Js. erhält der § 2 des Befolungsstatuts folgenden Nachtrag:

In dem Ortsstatut vom ^{22. Juli 1902}_{17. Oktober 1902} in der Fassung vom 18. Dezember 1906 werden hinter dem Worte: „Bürogehilfen“ die Worte: „**und die Kassengehilfen**“ eingeschaltet.
Ruda, den 12. Oktober 1907.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher.
C y g a n.

Der Schöffe.
S i e g e s m u n d.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund der §§ 6, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.
Zabrze, den 18. Oktober 1907.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.

(L. S.)

J. B.: D i h l e,
Regierungs-Assessor.

M ä r t l i n,

Dr. N a t h a n.

K. A. I. 11393.

Zabrze, den 30. November 1907.

Definitiv angestellt als Polizeisergeant für den Amtsbezirk Biskupitz-Vorsigwerk der bisher probeweise beschäftigt gewesene Paul Krmalski.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: gez. D i h l e, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Wegen Umzugs bleibt die **Kreis-Kommunal- und Kreis-Spar-Kasse** in der Zeit vom **4. bis 7. Dezember cr.** für den Verkehr mit dem Publikum **geschlossen.**

Die neuen Kassen-Geschäftsräume befinden sich alsdann im Anbau des Kreisständehauses.
Zabrze, den 26. November 1907.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Königl. Landrat.

J. B.: D i h l e, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nach dem bisher gewonnenen Erfahrungen ist die Mehrzahl gewerbetreibender Arbeitgeber der Ansicht, daß ihre zu Berrichtungen gewerblicher Art herangezogenen Dienstboten, nicht dem Krankenversicherungszwange unterliegen. Diese Ansicht ist nicht zutreffend, denn die Versicherungspflicht für Dienstboten weiblichen Geschlechtes tritt auch schon dann ein, wenn sie mit dem Reinigen von Geschäftsräumen, mit dem Austragen von Waren, mit dem Kochen in Gastwirtschaften, mit dem Reinigen von Schankgefäßen und dergleichen anderen Berrichtungen, die im Zusammenhange mit dem Gewerbebetriebe stehen **und sei es auch nur nebenher**, beschäftigt werden.

Nur eine ganz gelegentlich oder aber in sehr geringem Umfange stattfindende derartige Beschäftigung, schließt der Zwang der Versicherung aus.

Ferner unterliegen diejenigen Dienstboten dem Zwange der Versicherung, welche von solchen Brotgebern gehalten werden, die sich die Belöstigung u. s. w. fremder Personen zum Erwerbe machen; auch diejenigen arbeitgebenden Personen sind darunter zu verstehen, welche eingerichtete Zimmer an andere abvermieten und letztere von ihren Dienstboten bereinigen lassen.

Alle dergleichen Arbeitgeber werden hiermit auf die Strafbarkeit bei Außerachtlassung der bestehenden Meldepflichten gleicher beschäftigter Personen aufmerksam gemacht.

Zabrze, den 30. November 1907.

Die Ortskrankenkasse.

Der Vorsitzende G o n s i o r.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Hausbesizers Josef Wleczorek in Bielschowitz ist erloschen.
Bielschowitz, den 13. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Die Schweinepeste auf dem Gehöft des Hausbesizers Gandzlorz in Kunzendorf ist erloschen.
Bielschowitz, den 13. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Wagenstößers Caspar Studnik in Nieder-Paulsdorf ist erloschen. (Zgb. Nr. 10133.)
Bielschowitz, den 13. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Die Geflügelcholera auf dem Gehöft des Gastwirts Meyer
der Fleischerfrau Salow,
der Hausbesizerin Zendroschet
des Hausbesizers Krotofil und
des Bauunternehmers Gebauer sämtliche aus Kunzendorf ist erloschen.
Bielschowitz, den 20. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Verwant.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: der Schuhmacher Johann Krause aus Rosenberg D.-Schl.
der Schachtarbeiter Karl Aniol aus Klein Bagiewnik Kreis
Lublinitz zur Zeit ohne Wohnung,
der Arbeiter Emanuel Bauch aus Zabrze Nord,
der Gelegenheitsarbeiter Karl Holeket zur Zeit ohne Wohnung,
Durch die Amtsverwaltung Sosniza: der Arbeiter Josef Krotofil und Alois Mika, beide aus
Mathesdorf,
der Grubenarbeiter Franz Soborka aus Sosniza.

Stechbriefserledigung.

Der gegen den Ersatz-Reservisten Arbeiter Konrad Sipinski geboren am 17. Februar 1875 in
Loband, Kreis Gleiwitz wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstfachen unter dem 22. Oktober 1907
erlassene Stechbrief ist erledigt.
Gleiwitz, den 21. November 1907.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czoch in Zabrze.